

Satzung des Thüringer Basketball Verband e.V.
- Neufassung vom 04.09.2010 -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der am 16.06.1990 gegründete Verein trägt den Namen "Thüringer Basketball Verband e.V.", abgekürzt TBV. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nummer VR 270/1 eingetragen. Sein Sitz ist Jena.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des TBV ist die umfassende Förderung, Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung des Basketballsports, sowie die Förderung der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit im Freistaat Thüringen. Der TBV bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(2) Der TBV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem Deutschen Basketball Bund (DBB) und dem Landessportbund Thüringen (LSB) im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des DBB.

(3) Der TBV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Landes und des Bundes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Basketballsports
- Aufbau der Landes- und Auswahlmannschaften, deren Vorbereitung und Einsatz zu nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Regelung und Organisation des Spielbetriebs in Thüringen
- umfassende Entwicklung des Jugend- und Schulsports, einschließlich der Förderung von Talenten
- Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
- Gewinnung, Ausbildung und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie Funktionären
- Förderung des Leistungssports
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Turnieren und sportlichen Begegnungen im Rahmen von Austauschmaßnahmen der Sportorganisationen im In- und Ausland, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- Bekämpfung des Dopings und anderer Maßnahmen, die den Prinzipien des sportlichen Wettkampfs widersprechen

(4) Der TBV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der TBV darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Ämter und Funktionen im TBV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Verbandstätigkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwands- und Funktionsentschädigung nach den Bestimmungen des EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen. Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den TBV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TBV. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen

Der TBV ist Mitglied im Landessportbund Thüringen, im Basketball Regionalliga Südost e.V. und im Deutschen Basketball Bund e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des TBV – Vorstand. Mitglied kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein im Freistaat Thüringen werden, bei dem die Förderung des Basketballsports Bestandteil des Vereinszwecks ist und sich dies aus der Satzung ergibt. Der Verein muss die Satzung und Ordnungen des TBV anerkennen.

(2) Der Verein muss Mitglied im LSB Thüringen sein.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist nachweislich schriftlich an den Vorstand einzureichen.

b) Auflösung und Verlust der Gemeinnützigkeit

Die Auflösung oder der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist unverzüglich dem Vorstand des TBV schriftlich mitzuteilen. Mit der Auflösung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit endet die Mitgliedschaft des e.V. im TBV.

c) Ausschluss

Der TBV- Vorstand kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem Verband ausschließen:

- bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten sowie bei Handlungen, die sich bewusst gegen den TBV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten;
- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des TBV, LSB und des DBB;
- bei wiederholter oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des TBV

d) Streichung von der Mitgliederliste

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Verbindlichkeiten gegenüber dem TBV in Verzug ist.
- Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes, über die Streichung, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit den Verein nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber TBV und DBB.

§ 5 Beiträge

Der TBV ist berechtigt, Beiträge, Gebühren, Auf- und Umlagen zu erheben. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des TBV in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, Beschlüsse, Ausschreibungen und Entscheidungen des TBV zu befolgen. Soweit das Verbandsrecht des DBB sowie dessen Einzelfallentscheidungen auch für den TBV verbindlich sind, sind die Mitglieder verpflichtet, diese anzuerkennen und zu erfüllen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung des DBB bestraft.
- (3) Soweit das Verbandsrecht des DBB für sie verbindlich ist, übertragen die Mitglieder ihre disziplinarische Ordnungsgewalt an die zuständigen Stellen des DBB und den TBV. Dies betrifft die Einhaltung und Befolgung der Satzungen, der Ordnungen sowie von Beschlüssen, Ausschreibungen und Entscheidungen. Die Mitglieder unterwerfen sich und ihre Vereinsmitglieder insoweit auch der Rechtsprechung des DBB und des TBV auf Grundlage der Rechtsordnung des DBB.

§ 7 Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der TBV übt gegenüber seinen Organen und Funktionsträgern sowie den Mitgliedern und deren Teilnehmern am Spielbetrieb das Weisungsrecht und die disziplinarische Ordnungsgewalt aus, soweit sie hierfür zuständig ist. Grundlage sind die Satzungen und Ordnungen des DBB und des TBV sowie deren Folgen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Rahmen ihrer disziplinarischen Ordnungsgewalt kann der TBV gegen Funktionsträger des TBV und sowie gegen ihre sonstigen Mitglieder und deren Funktionsträger und Teilnehmer am Spielbetrieb bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Normen folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Geld- und Ordnungsstrafe bis zu € 26.000;
 - c) Spielverlust für Mannschaften der Mitglieder;
 - d) Sperre, Suspendierung, Lizenzentzug;
 - e) Funktionsentzug oder Amtsunwürdigkeit;
 - f) Ausschluss.

Einzelheiten regeln die Ordnungen des DBB sowie der Strafenkatalog des TBV.

(3) Der TBV ist verpflichtet, jeweils für seinen Bereich einen Strafenkatalog zu erstellen. Im Rahmen dieses Kataloges können die Spielkommission und der Vorstand notwendige Ergänzungen vornehmen.

(4) Neben einer oder mehreren Ordnungsmaßnahmen können dem Betroffenen auch die Verfahrenskosten sowie sonstige Nebenkosten auferlegt und die ausgesprochene Ordnungsmaßnahme veröffentlicht werden.

(5) Für die Ahndung und Verfolgung von disziplinären Ordnungstatbeständen oder Verstößen gegen das Verbandsrecht des DBB und des TBV sind die in den Satzungen und Ordnungen des DBB und des TBV genannten Organe und Funktionsträger zuständig.

(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen sind die in der Rechtsordnung des DBB vorgesehenen Rechtsmittel an die dort genannten Sportgerichtsinstanzen zulässig. Das Verfahren, nach dem Ordnungsmaßnahmen verhängt und durch die Organe der Verbandsrechtsprechung des DBB und des TBV überprüft werden, ergibt sich aus der Rechtsordnung des DBB.

(7) Werden Einzelpersonen mit Geld- oder Ordnungsstrafen belegt, haftet das jeweilige Mitglied (Verein) oder die juristische Person, für die die einzelne Person tätig geworden ist, als Gesamtschuldner. Der mithaftende Verein oder die mithaftende juristische Person ist am Verfahren zu beteiligen. Ordnungsmaßnahmen sind unabhängig von dagegen erhobenen Rechtsmitteln sofort zu erfüllen, es sei denn, es sind Fristen gesetzt oder die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels ist durch die angerufene Rechtsinstanz angeordnet. Wird die Ordnungsmaßnahme nach Fälligkeit nicht erfüllt, so können nach Mahnung weitere Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(8) Bleibt ein Mitgliedsverein mit der Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten trotz Mahnung im Rückstand, so kann er bis zur Erledigung auf Antrag des Vorsitzenden der Spielkommission für den Spielbetrieb gesperrt werden.

(9) Auf Antrag des Betroffenen kann der Präsident rechtskräftige, von einem Organ oder einem Funktionsträger des TBV in Erfüllung von Verbandsaufgaben ausgesprochene Geld- und/oder Ordnungsstrafen im Gnadenweg erlassen oder ermäßigen, sofern der Instanzenweg abgeschlossen ist. Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören. Das Gnadenrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Entscheidungen zu Spielwertungen. Die Gnadenentscheidung des Präsidenten schließt das verbandsinterne Rechtsverfahren wegen der Geld- oder Ordnungsstrafe in jeder Rechtsinstanz ab.

§ 8 Organe des TBV

Die Organe des TBV sind

- a) die Mitgliederversammlung (Verbandstag)
- b) der Vorstand
- c) die Rechtskommission

§ 9 Mitgliederversammlung (Verbandstag)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) des TBV tritt jährlich in der 2. Hälfte des Jahres zusammen.

- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
- a) den Vertretern der Mitgliedsvereine,
 - b) dem Vorstand,
 - c) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - d) den Kassenrevisoren,

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Eine so einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Abberufung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung zu Satzung- und Ordnungsänderungen;
- g) Beschlussfassung zu Anträgen.

(6) Stimmberechtigt sind:

- a) die Mitgliedsvereine

- b) die Mitglieder des Vorstandes.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassenwart
- Sportwart
- Schiedsrichterwart
- Jugendwart
- Breitensportwart

Die Mitglieder des Vorstands können Aufgaben aus ihrem Geschäftsbereich delegieren.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

(4) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes, der vom Jugendtag gewählt wird – von der Mitgliederversammlung (Verbandstag) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte des TBV.

(5) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so bestimmen die restlichen Mitglieder des Vorstands eine Vertretung bis zur Neuwahl.

(6) Der TBV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

(7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(9) Dem Vorstand stehen zur Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen zur Verfügung.

§ 11 Ehrenpräsident

Ehemalige Präsidenten des TBV können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung (Verbandstag) auf Antrag des Vorstandes. Ehrenpräsidenten werden auf Lebenszeit ernannt.

§ 12 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung erlässt der TBV zur Regelung der Aufgaben insbesondere folgende Ordnungen:

- a) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- b) die Finanzordnung
- c) die Spielordnung
- d) die Lehr- und Trainerordnung
- e) die Schiedsrichterordnung
- f) die Auszeichnungsordnung
- g) die Rechtsordnung
- h) die Wahlordnung

§ 13 Rechtswesen

(1) Die Rechtsprechung im TBV wird von der Rechtskommission nach den Bestimmungen des DBB und des TBV ausgeübt. Die Mitglieder der Rechtskommission sind weder weisungsgebunden noch abwählbar.

(2) Die Rechtskommission besteht aus dem Rechtswart und maximal zwei Beisitzern.

(3) Der Rechtswart und die Beisitzer der Rechtskommission werden durch die Mitgliederversammlung (Verbandstag) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen auf der Ebene des TBV kein weiteres Wahlamt ausüben.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung (Verbandstag) wählt zur Prüfung der Kassenführung des TBV zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung durchzuführen.

§ 15 Wahlen

(1) Wählbar ist jede volljährige Person, die einem der Mitgliedsvereine der ständigen Mitglieder angehört.

(2) Gewählte Personen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TBV ist das Kalenderjahr.

§ 17 Datenerfassung

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes, erfasst, speichert und verarbeitet der TBV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der Mitgliedsvereine. Der TBV kann diese Daten in das zentrale Informationssystem des DBB einstellen.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe des TBV sowie im Verhältnis zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus ermöglicht sie die Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen den Mitgliedern, Vereinen und der Landesverbände, sowie zum DBB und dessen Mitgliedsverbänden.

(3) Der TBV ist berechtigt, die Anschrift seiner Mitgliedsvereine bzw. der entsprechenden Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.

(4) Im geschützten Bereich haben ausschließlich die zuständigen Personen und Stellen Zugriff auf die Daten. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke, insbesondere der in Ziffer 1 und 2 genannten notwendig ist. Der TBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

§ 18 Auflösung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des TBV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekanntgegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des TBV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Thüringen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Änderung der Satzung und Ordnungen

(1) Die Satzung des TBV kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Für Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das beim Registergericht geführte Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des TBV.

Gotha, 04.09.10

H. Gier J. Polster
Vizepräsident Präsident